

102 IV. Rechtliches Gutachten über die Frage:

den, wo deren der Lex nicht gedacht, und wo die Partes der Kinder in Absicht ihrer sie liebenden Eltern natürlich favorabler sind, als der Collateralium unter sich?

5) Wenn, wie in vorherigem Num. 4. erwiesen, die Herzoge von Sels sich kein Bedenken gemacht haben, von der Landes-Ordnung, dem Jure scripto provinciali, schlechterdings abzugehen; wenn ferner wie ehemals nach denen Kaiserl. Sanctionen, so auch jetzt nach Allerhöchst Königl. Rechten von der Landes-Ordnung schlechterdings abgegangen wird, z. E. in Schuld-Sachen und deren Execution, Concurs- und Classifications-Sachen, Beweis und Gegen-Beweis, Arrest, und vielen andern Sachen, ic. hieraus aber natürlich folgt, daß mit Gewißheit nicht behauptet werden möge, die Selsnische Landes-Ordnung sey in dem Behalte, wie sie vor Augen lieget, durchgängig Juris et observantias: Dieses aber wieder die Folge hat, daß, wer sich in uno alterove sancito des statuti fundiret, ganz nothwendig in casu contradictionis die Reception und Uebung davon beibringen müste; ja wenn ferner jeder abnehmen muß, daß des Königs Maj. in dem zu publicirenden Land-Recht P. II. Lib. VI. Tit. 3. §. 2. unter succedirenden Kindern keinen Unterscheid ratione sexus admittiret; die Frage aber: Ob das Land-Recht des Obersten Lehns-herrn dem statuto Vasalli derogire? in ihrer Antwort zwar wehthuend, doch allemal affirmativ fallen muß; Wenn endlich die Landes-Ordnung in fine
selbst